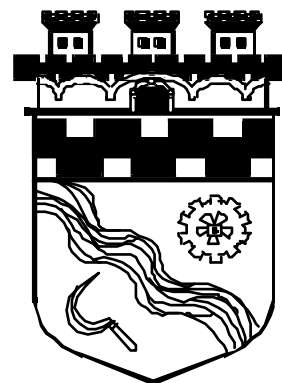


Amtsblatt der Stadt Hilden



Jahrgang:	3
Nummer:	10
Datum:	31.7.1996

Inhaltsverzeichnis

lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1996 vom 25. Juli 1996
2.	Amtliche Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufhebung und Verkürzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften in der Stadt Hilden (Hildener Sperrzeitverordnung) vom 1.7.1996
3.	Amtliche Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß vom 1.7.1996
4.	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 1995 der Gemeinnützigen Jugendwerkstatt Hilden GmbH
5.	Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139 (Bereich Hofstr./Karnaper Str.)
6.	Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan NR. 222 und gleichzeitiger 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich südlich Walder Str. Nr. 300 bis 324
7.	Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die 1. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 41 A betreffend einen Bereich zwischen Hülsenstraße/Straße Im Hock
8.	Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die 5. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 67 betreffend den Eckbereich westliche Hofstraße / Klotzstraße
9.	Amtliche Bekanntmachung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 20. Juni 1996
10.	Amtliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996
11.	Amtliche Bekanntmachung über lose Grabsteine an Wahlgrabstätten auf dem Hauptfriedhof.
12.	Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl der Landwirtschaftskammer Rheinland am 23.10.1996

**1. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden
über die 1. Nachtragshaushaltssatzung und Be-
kanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssat-
zung für das Haushaltsjahr 1996 vom 25. Juli
1996**

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Keine Änderung.

I. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666),
hat der Rat der Stadt am 19.06.1996 folgende
Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	ver- mindert um (DM)	erhöht um (DM)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher (DM)	auf nunmehr festgesetzt (DM)
<u>im Verwaltungs-</u>				
<u>haushalt</u>				
die Einnahmen		376.090	187.375.760	187.751.850
die Ausgaben		376.090	187.375.760	187.751.850
<u>im Vermögens-</u>				
<u>haushalt</u>				
die Einnahmen		7.517.470	42.557.020	50.074.490
die Ausgaben		7.517.470	42.557.020	50.074.490

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird gegenüber der
bisherigen Festsetzung in Höhe

von	4.025.000 DM
um	<u>1.989.700 DM</u>
erhöht und damit auf	6.014.700 DM
neu festgesetzt.	=====

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigun-
gen wird gegenüber der
bisherigen Festsetzung in Höhe

von	4.720.000 DM
um	<u>2.123.600 DM</u>
erhöht, und damit auf	6.843.600 DM
neu festgesetzt	=====

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber
der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

II. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

1. stellv. Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1996 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 80 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 5 GO NW ist die vom Rat beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung ordnungsgemäß der Aufsichtsbehörde zur Anzeige gebracht worden. Mit Datum vom 22.07.1996 hat der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde die Kenntnisnahme der Anzeige schriftlich bestätigt (Az: 20-13 Le).

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme

**im Verwaltungsgebäude Hilden, Am Rathaus
1, Zimmer 228**

an folgenden Tagen öffentlich aus:

01. August - 09. August 1996

Montag bis Freitag	täglich von	8.00- 12.00 Uhr
außerdem		
Montag bis Mittwoch	von	14.00- 16.00 Uhr
Donnerstag	von	14.00- 18.00 Uhr

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 25. Juli 1996
Werner Buddenberg

2. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung und Verkürzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften in der Stadt Hilden (Hildener Sperrzeitverordnung) vom 1.7.1996

Der Stadtdirektor
als örtliche Ordnungsbehörde
Dr. Göbel

Aufgrund der § 27 - 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.05.1980 - und der §§ 1, 2 und 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV) vom 20.04.1971 in der zur Zeit geltenden Fassung, wird von der Stadt Hilden als örtlicher Ordnungsbehörde gem. dem Beschluß des Rates vom 19.06.1996 für das Gebiet der Stadt Hilden verordnet:

§ 1

Die Sperrzeit wird für folgende Nächte allgemein aufgehoben:

- a) in der Silvesternacht (vom 31.12. zum 01.01.),
- b) zwischen Donnerstag vor Rosenmontag und Aschermittwoch.

Die allgemeine Sperrzeit wird in der Nacht vom 30.04. zum 01.05. (Tanz in den Mai) auf 3.00 Uhr bis 7.00 Uhr verkürzt.

§ 2

Die Ordnungsbehörde kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im einzelnen Falle durch behördlichen Verwaltungsakt anordnen, daß die Vorschriften des § 1 der Verordnung auf einzelne Betriebe keine Anwendung finden.

§ 3

Das vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandeln gegen die in § 1 Abs. 2 festgesetzte Sperrzeit kann gem. § 28 Abs. 1 Ziffern 6 und 12, Abs. 2 Ziffer 4 und Absatz 3 des Gaststättengesetzes vom 05.05.1970 (Bundesgesetzblatt I Seite 465) mit Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hilden, den 1.7.1996

3. Amtliche Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß vom 1.7.1996

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), in Verbindung mit § 4 Nrn. 4 und 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV.NW. S. 66) in der jeweils gültigen Fassung und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 05. 1980 (GV. NW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung wird von der Stadt Hilden als örtlicher Ordnungsbehörde gem. dem Beschluß des Rates vom 19.6.1996 für das Gebiet der Stadt Hilden verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen aus Anlaß der Hildener Autoschau im Stadtgebiet von Hilden am Sonntag, dem 29.9.1996, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Stadtdirektor den Ratsbeschluß vorher beanstandet hat oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Hilden, den 1.7.1996
Der Stadtdirektor
als örtliche Ordnungsbehörde
Dr. Göbel

4. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 1995 der Gemeinnützigen Jugendwerkstatt Hilden GmbH

Auf Grund des § 108 Abs. 2, Nr. 1, Buchst. c), GO:

Die Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Jugendwerkstatt Hilden GmbH hat am 02.07.1996 den Jahresabschluß zum 31.12.1995 festgestellt und der Geschäftsführung und dem Verwaltungsrat Entlastung erteilt.

Jahresabschluß und Lagebericht liegen in der Zeit

vom 12. bis 16. August 1996,

im Rathaus, Zimmer 303,

zur Einsichtnahme aus.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfer, Dipl.-Kfm. Werner Hanitsch, Düsseldorf, hat am 25.05.1996 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

“Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach meiner pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. “

Hilden, den 15.07.1996
G a t z k e
Geschäftsführer

5. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139 (Bereich Hofstr./Karnaper Str.)

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 19.6.1996 gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) folgendes beschlossen:

1. die Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse für den Bebauungsplan Nr. 139 vom 18.12.1991 und des Bebauungsplanes Nr. 139 vom 05.04.1978;
2. die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 107 (Durchführungsplan) vom 06.04.1962 für den in Ziffer 3 genannten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 139 gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch vom 08.12.1986;

3. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253).

Das Plangebiet ist begrenzt durch die Eisenbahntrasse Düsseldorf-Opladen im Westen, die Nordgrenzen der Parzellen 377 und 378 in Flur 57 im Norden, die Hofstraße im Osten, die Nordgrenze des Flurstückes 181 (in Flur 56), die Nordgrenze des Flurstückes 18 (in Flur 55), im Südosten durch die Ostgrenzen der Flurstücke 452, 427, 17 in Flur 55 und im Süden durch die Karnaper Straße.

Vom § 2 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) wird zur Deckung eines dringenden Wohnbedarfes der Bevölkerung Gebrauch gemacht.

4. die Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 139;
5. die Anordnung der Umlegung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 139 gemäß § 46 BauGB.

Der Beschluß wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, daß gemäß § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge und Anträge auf Erteilung einer Teilungsgenehmigung bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Bedenken und / oder Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Bedenken / Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 24.07.1996
1. stellv. Bürgermeister
Werner Buddenberg

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 24.07.1996
1. stellv. Bürgermeister
Werner Buddenberg

6. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan NR. 222 und gleichzeitiger 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich südlich Walder Str. Nr. 300 bis 324

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 19.06.1996 folgendes beschlossen:

- 1) die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 2.3.1994 für den Bebauungsplan Nr. 222.

Das Plangebiet wird begrenzt von der Walder Straße, den östlichen Grenzen der Flurstücke 411 und 478, der Stadtgrenze Hilden-Solingen, den westlichen Grenzen der Flurstücke 727, 748, 749, 777, 1101 und 402. Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 65 der Gemarkung Hilden.

- 2) die Aufhebung des Beschlusses der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 222.

Der Beschluß des Rates der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hiermit hingewiesen.

Hilden, den 23.07.96
1. stellv. Bürgermeister
Werner Buddenberg

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 23.07.96
1. stellv. Bürgermeister
Werner Buddenberg

7. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die 1. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 41 A betreffend einen Bereich zwischen Hülsenstraße/Straße Im Hock

1. Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 19.6.1996 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) die Aufstellung der 1. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 41 A beschlossen.

Das Plangebiet liegt zwischen der Hülsenstraße und der Straße Im Hock. Es erfaßt in der Gemarkung Hilden, Flur 11 die Flurstücke 1403, 1404, 1407, 1408, 1409, 1421, 1422, 1426, 1425, 1424, 1423, 1418, 1417, 1413, 1414, 1415, 1420, 1395, 1419, 1390, 1389, 1394, 1388, 1387, 1393, 1386, 1392, 1384, 1405, 1406, 1410, 1411, 1412, 1391 und 1402 sowie Teilflächen aus den Flurstücken 459 und 494.

Die von der ursprünglichen Ausweisung abweichenden Erschließungsstraßen sollen durch die Änderung öffentliche Verkehrsflächen werden. Durch dieses geänderte Erschließungskonzept müssen zudem auch die Baugrenzen auf den angrenzenden Grundstücken angepaßt werden.

2. Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 19.06.1996 gleichzeitig die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 A gemäß den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie den §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) als Satzung beschlossen, da
 - a) durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden;
 - b) die betroffenen Eigentümer ihr Einverständnis erklärt haben und
 - c) diese Änderung wegen ihrer Geringfügigkeit für die Träger öffentlicher Belange ohne Bedeutung ist.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 1. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 41 A und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit der 1. Änderung (vereinfachten Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 41 A unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Vermessungsamt - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen der 1. Änderung (vereinfachten Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 41 A kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die 1. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 41 A ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Stadtdirektor hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Vermessungsamt - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 3 BauGB bleiben unberührt. Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 A, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 A gemäß § 12 BauGB in Kraft.

Hilden, den 18.07.1996

1. stellv. Bürgermeister
Werner Buddenberg

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 18.07.1996
1. stellv. Bürgermeister
Werner Buddenberg

**Ämtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden
über die 5. Änderung (vereinfachte Änderung)
des Bebauungsplanes Nr. 67 betreffend den Eck-
bereich westliche Hofstraße / Klotzstraße**

1. Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 19.6.1996 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) die Aufstellung der 5. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 67 beschlossen: Das Plangebiet umfaßt in der Gemarkung Hilden in der Flur 58 die Flurstücke 1237, 1238, 1348 sowie Teilflächen des Flurstückes 1415.
2. Der Rat der Stadt Hilden hat gleichzeitig in der Sitzung vom 19.06.1996 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 gemäß den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie den §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) als Satzung beschlossen, da
 - a) durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden;
 - b) diese Änderung wegen ihrer Geringfügigkeit für die Träger öffentlicher Belange ohne Bedeutung ist.

Durch diese vereinfachte Änderung bleibt das Planungsrecht der 4. vereinfachten Änderung in bezug auf die dort ausgewiesene Bebauung unverändert. Lediglich die bisher hier festgesetzte Parkanlage wird umgewandelt in nichtüberbaubare Grundstücksfläche mit Festschreibung des vorhandenen Grünbestandes.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Ent-

schadigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 5. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 67 und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit der 5. Änderung (vereinfachten Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 67 unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Vermessungsamt - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen der 5. Änderung (vereinfachten Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 67 kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die 5. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 67 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Stadtdirektor hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Vermessungsamt - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 3 BauGB bleiben unberührt.

Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 gemäß § 12 BauGB in Kraft.

Hilden, den 18.7.1996
1. stellv. Bürgermeister
Werner Buddenberg

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 18.7.1996
1. stellv. Bürgermeister
Werner Buddenberg

9. Amtliche Bekanntmachung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 20. Juni 1996

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom 19.06.1996 folgende Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden beschlossen:

Übersicht

I. Allgemeine Bestimmungen		§
Geltungsbereich	1	
Friedhofszweck	2	
Bestattungsbezirke	3	
Schließung und Entwidmung	4	
II. Ordnungsvorschriften		
Öffnungszeiten	5	
Verhalten auf den Friedhöfen		6
Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen		7
III. Allgemeine Bestattungsvorschriften		
Anzeigepflicht und Bestattungszeit	8	
Särge	9	
Ausheben der Gräber	10	
Ruhezeit	11	
Umbettungen	12	
IV. Grabstätten		
Arten der Grabstätten	13	
Reihengrabstätten	14	
Wahlgrabstätten	15	
Urnengrabstätten	16	
Ehrengrabstätten	17	
V. Gestaltung der Grabstätten		
Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	18	
Allgemeine Gestaltungsvorschriften		19
VI. Grabmale		

	Allgemeines	20
	Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften	21
	Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften	22
	Zustimmungserfordernis	23
	Anlieferung	
24		
	Fundamentierung und Befestigung	25
	Unterhaltung	26
	Entfernung	27
VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten		
	Allgemeines	28
	Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften	29
	Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften	30
	Vernachlässigung der Grabpflege	31
VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern		
	Benutzung der Leichenhallen	32
	Trauerfeiern	33
IX. Alte Rechte, Haftung, Gebühren		
	Alte Rechte	
34		
	Haftung	35
	Gebühren	36
X. Schlußvorschriften		
	Inkrafttreten	
37		

bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Grünflächenamtes der Stadt, das nachstehend als Friedhofsverwaltung bezeichnet wird.

Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Hilden gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe, die z. Zt. aus dem Hauptfriedhof (auch Stadtfriedhof genannt) an der Kirchhofstraße, dem Südfriedhof am Ohligser Weg und dem Nordfriedhof an der Herderstraße/Schalbruch bestehen.

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten der Stadt Hilden. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Hilden waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer

§ 3
Bestattungsbezirke

- (1) Das Stadtgebiet Hilden ist in die in der beigefügten Anlage I - die Bestandteil dieser Satzung ist - bezeichneten Bestattungsbezirke eingeteilt.
- (2) Die Verstorbenen werden grundsätzlich auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
 1. ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht
 2. Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind
 3. der/die Verstorbene in einer Grabstätte ohne besondere Gestaltungsvorschriften oder in einem anonymen Grabfeld bestattet werden soll und solche Grabstätten oder Grabfelder auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks nicht zur Verfügung stehen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4
Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem/der Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er/sie die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabs-

tätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umbettet.

- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der/die Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein/ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem/ einer Angehörigen des/der Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten dem/der Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten (gesperrten) Friedhöfen, Friedhofsteilen und einzelnen Grabstellen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

**II.
Ordnungsvorschriften**

§ 5
Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß das Betreten eines Friedhofes vorübergehend untersagen.

§ 6
Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede/r hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art; Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden ausgenommen zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen und ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) zu lärmern und zu spielen,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
- (4) Das Befahren der Friedhöfe mit Privat-Pkw ist nur mit Genehmigung und nur während der Dienstzeiten der Friedhofsverwaltung gestattet.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 14 Tage vorher anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze/-innen, Bildhauer/-innen, Gärtner/-innen und Bestatter/-innen bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbildentsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller/-innen des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller/-innen des handwerksähnlichen Gewerbes ihre/seine Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachzuweisen. Ein/e Antragsteller/-in des Gartenbaus hat nachzuweisen, daß er/sie selbst oder sein/ihr fachlicher Vertreter/-in die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluß abgelegt hat oder aber langjährige Erfahrungen im Fachbereich sammeln konnte.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, daß der/die Antragsteller/-in einen für die Ausführung seiner/-ihrer Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen, spätestens um 13.00 Uhr, zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III.

Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes, spätestens jedoch 2 Werktage vor der Beisetzung während der Dienstzeiten bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Der vom Standesamt ausgestellte Beerdigungserlaubnischein ist vor der Bestattung der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschebestattungen ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen und Trauerfeiern erfolgen regelmäßig nur an den Vormittagen folgender Werktage: Montag, Dienstag und Donnerstag.
- (3) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 120 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 9
Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metall-einsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10
Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der/die Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den/die Nutzungsberechtigte/n der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11
Ruhezeit

Grundsätzlich beträgt die Ruhezeit für Leichen und Aschen 20 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.

§ 12
Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt Hilden im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Sonstige Umbettungen innerhalb der Stadt Hilden werden nicht gestattet. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt. Vor jeder Umbettung ist von dem/der Antragsberechtigten oder Bestattungsinstitut die Genehmigung der Ordnungsbehörde einzuholen.
- (3) Die nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandenen Leichen- oder Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der/die verfassungsberechtigte Angehörige / Totenfürsorgeberechtigte des/der Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der/die jeweilige Nutzungs-berechtigte / Totenfürsorgeberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte nach § 14 Abs. 1 Satz 2, bzw. die Verleihungsurkunde nach § 15 Abs. 5, § 16 Abs. 6, vorzulegen. In den Fällen des § 31 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 31 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung vorgenommen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, hat der/die Antragsteller/-in zu tragen.

- (7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Hilden. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) anonyme Reihengrabstätten,
 - f) anonyme Urnenreihengrabstätten
 - g) Ehrengrabstätten
 - h) denkmalgeschützte Gräber
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle nur für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

- (2) Es werden eingerichtet
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.
 - c) anonyme Reihengrabfelder
- (3) Die Reihengräber haben folgende Maße:
 - 1) Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:

1,40 m x 1,00 m, Abstand 0,30 m; die zu bepflanzende Fläche 0,90 m x 0,70 m.
 - 2) Reihengräber für Personen nach vollendeten 5. Lebensjahr:

2,50 m x 1,30 m, Abstand 0,30 m; die zu bepflanzende Fläche 2,00 m x 0,90 m.
- (4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmsweise können auch eine Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines/einer Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren beigesetzt werden. Neben den Bestatteten nach Satz 1 und 2 kann auch auf je 0,25 qm Grabfläche eine Urne bei gleichzeitiger Bestattung beigesetzt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem entsprechenden Grabfeld bekanntgemacht.
- (6) Anonyme Reihengrabfelder sind als Rasenfläche angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung von Leichen bereitgestellt werden. Die Verstorbenen werden unter Ausschluß der Angehörigen und sonstigen Personen der Reihe nach beigesetzt. Die Bestattungsstelle wird nicht bekanntgegeben, Rechte und Pflichten an anonymen Reihengrabstätten, ihre Gestaltung und Pflege stehen nur der Friedhofsverwaltung zu.

§ 15
Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind für Sargbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb festgelegt wird. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur bei Eintritt eines Todesfalles oder ab Vollendung des 65. Lebensjahres möglich. Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist für mindestens 5 Jahre möglich. Der Wiedererwerb/die Verlängerung des Nutzungsrechts erfolgt auf Antrag zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und zu dem in diesem Zeitpunkt für den Ersterwerb des Nutzungsrechts geltenden Gebührensatz.

Ein Anspruch auf Wiedererwerb/Verlängerung besteht nicht.

- (2) Es gibt ein- oder mehrstellige Wahlgrabstätten. Diese können als Einfachgräber oder, soweit es die Bodenverhältnisse zulassen, als Tiefgräber genutzt werden. Über die Zulassung als Tiefgrab entscheidet die Friedhofsverwaltung. In einem Einfachgrab kann eine Leiche, in einem Tiefgrab können 2 Leichen beigesetzt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit (§ 11) erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte und für volle Jahre möglich. Neben einer Leiche kann jederzeit auf 0,25 qm eine Urne beigesetzt werden.

Einfachgräber können, wenn die Lage und Bodenverhältnisse es gestatten, nach vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung und auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten in Tiefgräber umgewandelt werden.

- (3) Unabhängig vom Eintritt eines Beerdigungsfalles kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall den Hinzuerwerb benachbarter Grabstellen zulassen. Das Nutzungsrecht der so angegliederten Grabstelle/n endet mit dem bestehenden.

- (4) Eine Wahlgrabstätte ist in der Regel 2,50 m x 1,20 m groß, Abstand 0,30 m; die zu bepflanzende Fläche 2,00 m x 0,90 m.
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihsurkunde. Der Nutzungsberechtigte hat jede Anschriftenänderung der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (6) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung - 3 Monate nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung in ortsüblicher Form - über die Grabstätten neu verfügen. Aus dem Unterlassen der vorgenannten öffentlichen Bekanntmachung kann kein Ersatzanspruch hergeleitet werden.
- (7) Während der laufenden Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der/die Erwerber-/in für den Fall seines/ihrer Ablebens aus dem in Satz zwei genannten Personenkreis seinen/ihren Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm/ihr das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem/ihrer Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der/die Älteste Nutzungsberechtigt.
- (9) Der / die jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 8 Satz 2 genannten Per-

sonen übertragen; er/sie bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

- (10) Jeder/jede Rechtsnachfolger/in hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (11) Der/die jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen zu entscheiden und die Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu bestimmen.
- (12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (13) Bei einer freiwilligen Rückgabe des Nutzungsrechts nach Ablauf der letzten Ruhefrist besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der entrichteten Benutzungsgebühr.

§ 16

Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Grabstätten für Erdbeisetzungen,
 - d) anonyme Urnenreihengrabstätten.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall bzw. für die Dauer von 20 Jahren zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen nur gleichzeitig beigesetzt werden. Ein Wiedererwerb/eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) im Todesfall bzw. an Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben verliehen werden kann und

deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird.

- (4) Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; die für eine Urne benötigte Mindestfläche beträgt 0,25 qm. Die Maße der Urnengrabstätten und der fertigen Grabbeete betragen
 - a) Urnenreihengrabstätten 0,80 m x 0,80 m,
 - b) Urnenwahlgrabstätten 1,00 m x 1,00 m.
- (5) Anonyme Urnenreihengrabstätten sind als Rasenfläche angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung einer Urne bereitgestellt werden. Die Urnen werden unter Ausschluß der Angehörigen und sonstigen Personen der Reihe nach bestattet. Die Bestattungsstelle wird nicht bekanntgegeben. Rechte und Pflichten an anonymen Urnenreihengrabstätten, ihre Gestaltung und Pflege stehen nur der Friedhofsverwaltung zu.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (7) Für die Beisetzung von Urnen in Grabstätten für Sargbestattungen gelten § 14 (4) letzter Satz und § 15 (2) siebter Satz.
- (8) Die Beisetzung der Urne ist bei der Friedhofsverwaltung mindestens 2 Tage vorher anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde sowie die Bescheinigung über die Einäscherung beizufügen.

§ 17

Ehrengrabstätten und denkmalgeschützte Gräber

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen ausschließlich der Stadt Hilden.
- (2) Denkmalgeschützte Gräber sind solche Grabstätten, die im Denkmalverzeichnis der Denkmalbehörde eingetragen sind. Die Denkmalschutzbestimmungen sind einzuhalten.

V.

Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung ohne zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 21 und 29 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Hilden vom 13.07.1995 (Baumschutzsatzung) in der z. Zt. gültigen Fassung.

VI.

Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20

Allgemeines

- (1) Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden.
- (2) Grabmale dürfen nur aus Naturstein, Naturstein mit Bronze, Eisen, Bronze oder Holz bestehen.
- (3) Alle Grabmale müssen in der Mittelachse der Grabstätte parallel zu den hinteren Grabstättengrenzen stehen oder liegen. Stehende Grabmale sind höchstens 10 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt aufzustellen. Liegende Grabmale müssen 30 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt liegen.
- (4) Die Größe der Grabmale muß in einem angemessenen Verhältnis zu der Größe der Grabstätten stehen. Die Steinstärke muß die Standicherheit der Grabmale gewährleisten. Liegende Grabmale sollen 1/5 der bepflanzbaren Grabfläche nicht überschreiten; sie müssen bündig verlegt werden.
- (5) Auf der linken Schmalseite der Grabmale ist 30 cm über dem Erdboden in einer Zeilenhöhe von 15 mm die Grabnummer einzuhauen; in gleicher Weise kann auf der rechten Schmalseite die Firmenbezeichnung angebracht werden.
- (6) Die Verlegung von Einfassungen für Grabstätten an neu angelegten Grabfeldern des Hauptfriedhofes sowie auf dem Süd- und Nordfriedhof führt die Friedhofsverwaltung auf Kosten der verfügbaren berechtigten Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten aus oder läßt sie durch einen Unternehmer ausführen. Die Kosten werden als Effektivkosten in Rechnung gestellt. Die Stadt ist berechtigt, vor Ausführung der Arbeiten den gesamten Betrag zu verlangen. Die Einfassung neu anzulegender Wahlgrabstätten auf dem alten Teil des Hauptfriedhofes soll 10 cm stark sein und 5 cm über dem gewachsenen Boden verlegt werden. Roter Sandstein oder Ruhsandstein von 6 bis 8 cm Stärke und mindestens 50 cm Stücklänge ist erlaubt.

- (7) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 6 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen.

§ 21

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine (außer Findlingen, findlingsähnlichen bruchrohen Steinen, grellweißem Material, u. ä.), Holz (nur handwerklich bearbeitete Stelen) und Schmiedeeisen verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Jede handwerkliche Bearbeitung außer Politur und Feinschliff ist möglich. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Symbole und Schriften können poliert sein.
 - b) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
 - c) Flächen dürfen keine polierte Umrandung haben.
 - d) Schrifttrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften müssen matt sein.
 - e) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Mit eingetriebenem Blei ausgelegte Schrift muß nutenförmig ausgehauen sein.
 - f) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und farbige Bemalung.
- (4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichartig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.

- (5) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind Grabmale bis zu folgender Größe zulässig:

1. auf einstelligen Wahlgrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre:

- a) stehende Grabmale:
Höhe 60 - 80 cm,
Höchstbreite 45 cm,
Mindeststärke 14 cm;

- b) liegende Grabmale:
Höchstbreite 50 cm,
Höchstlänge 70 cm,
Mindeststärke 14 cm;

2. auf Wahlgrabstätten:

- a) stehende Grabmale in Hochformat:
Höhe 100 bis 120 cm,
Höchstbreite 60 cm,
Mindeststärke 16 cm;
Höhe über 120 bis 180 cm,
Höchstbreite 70 cm,
Mindeststärke 18 cm;

- als Stele:
Höhe 130 bis 180 cm,
Höchstbreite 60 cm,
Mindeststärke 18 cm;

- in Breitformat:
Höhe 75 bis 100 cm,
Höchstbreite 135 cm,
Mindeststärke 18 cm;

- b) liegende Grabmale
bei einstelligen Grabstätten:
Breite 50 cm,
Länge 70 bis 90 cm,
Höhe 15 bis 20 cm;

- bei mehrstelligen Grabstätten:
Breite 50 bis 75 cm,
Länge 80 bis 120 cm,
Höhe 15 bis 25 cm.

- (6) Auf Grabstätten für Urnenbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

1. auf Urnenreihengrabstätten/einstelligen Urnenwahlgrabstätten

- liegende Grabmale:
Größe 40 x 40 cm,
Höhe der hinteren Kante 15 cm;

2. auf Urnenwahlgrabstätten:

- a) stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriß
Höhe 80 bis 120 cm,
Mindeststärke 30 cm;
 - b) liegende Grabmale mit quadratischem Grundriß
Höchstmaß 60 x 60 cm,
Höhe der hinteren Kante 15 cm.
- (7) Asymmetrische Formen und Aufteilungen können nur ausnahmsweise zugelassen werden.
- (8) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 19 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 6 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Absatz 1 bis 6 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 22

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 20 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m - 0,80 m Höhe 0,14 m, ab 0,80 m - 1,20 m Höhe 0,15 m und ab 1,5 m Höhe 0,18 m.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 23

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten /

Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen
- a) der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 24

Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, daß sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 25

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 23.

Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 26
Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten/Urnereiengrabstätten, wer den Antrag nach § 23 Abs. 1 gestellt hat, bei Wahlgrabstätten/Urnwahlgrabstätten der/ die Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des/der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des/der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die gefährdeten Teile davon zu entfernen; die Stadt ist verpflichtet, diese Sachen drei Monate aufzubewahren. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein 12-wöchiger

Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Der / die Verantwortliche-n ist/sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umstürzen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

- (3) Bei der Unterhaltung denkmalgeschützter Gräber sind die Denkmalschutzvorschriften zu beachten.

§ 27
Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, gehen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Hilden über. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des/der Nutzungsberechtigten auf dessen/deren Kosten entfernen zu lassen.
- (4) Die Entfernung denkmalgeschützter Grabstätten ist nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde zulässig.

VII.
Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28
Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 gärtnerisch hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck.

Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Die Abdeckung der Grabstätten mit Platten jeder Art ist unzulässig.

- (2) Die Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Erdoberfläche muß bündig mit der Einfassung abschließen. Die Grabstätten sollen bepflanzt werden. Die Pflanzen dürfen andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Pflanzenhöhe darf 1,20 m nicht überschreiten.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der/die Empfänger/-in der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der/die jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 7 bleibt unberührt.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Veränderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Der/die Antragsteller/-in hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein/ihr Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1 : 20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach Belegung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts gärtnerisch hergerichtet sein.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, daß der/die Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.

- (8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (10) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege sowie in den sonstigen Grünanlagen ist nicht gestattet.

§ 29

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabbeete müssen in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen. Die gesamte Grabbeetfläche ist zu bepflanzen, davon 4/5 mit bodenbedeckenden Pflanzen oder Rasen. Dabei sollen die in der anliegenden Pflanzenliste aufgeführten Pflanzen verwendet werden. Die Bepflanzung soll unregelmäßig erfolgen. Liegende Grabmale sollen allseits locker umpflanzt werden.
- (2) Nicht zugelassen sind insbesondere: Einfassungen jeder Art, überwiegend an der Oberfläche aus künstlichen Werkstoffen hergestellte Grabgebinde und Blumenschalen, übergroße Blumenschalen, das Aufstellen von Bänken und das Verlegen von Platten, außer einer rechtwinkligen Sandsteinplatte mit Kantenlängen von 25 bis 30 cm bei ca. 5 cm Stärke je Grabstätte.

§ 30

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 19, 28 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 31

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 28 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der/die unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der/die Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der/die Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand

zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII.

Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 32

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des/der Amtsarztes- / ärztin.

§ 33

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können nur im Feierraum der Trauerhalle abgehalten werden. Ausnahmen können durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen oder die Leiche nicht mindestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier in die Trauerhalle überführt worden ist.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 20 Minuten dauern. In begründeten Ausnahmefällen kann nach vorheriger Anmeldung die Friedhofsverwaltung eine Verlängerung der Trauerfeier genehmigen.

- (4) Gewerbsmäßige Musik und Gesangsdarbietungen sowie Lautsprecherübertragungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die stadteigenen Musikinstrumente in den Feierräumen dürfen grundsätzlich nur von den durch die Friedhofsverwaltung zugelassenen Musikern gespielt werden.

IX. Schlußvorschriften

§ 34 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im übrigen gilt diese Satzung.

§ 35 Haftung

Die Stadt Hilden haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzmäßige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt Hilden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 36 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Hilden verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Hilden erhoben.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 9.2.1979 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

V e r z e i c h n i s

über die Bestattungsbezirke im Stadtgebiet Hilden
- zu § 3 Abs. 1 der Friedhofssatzung -

1. Bestattungsbezirk Hauptfriedhof

Der Bestattungsbezirk Hauptfriedhof umfaßt folgende Straßen und Plätze des Stadtgebietes:

Straße, Platz von - bis

Am Feuerwehrhaus	ganz
Am Holterhöfchen	ganz
Am Kronengarten	ganz
Apfelstraße	ganz
Axlerhof	ganz
Benrather Straße	von Mittelstr. bis Einmündung Berliner Straße
Bismarckstraße	ganz
Eisengasse	ganz
Elberfelder Straße	von Mittelstr. bis Einmündung Berliner Straße
Friedenstraße	ganz

Fritz-Gressard-Platz	ganz
Gartenstraße	ganz
Grünstraße	Walder Straße bis Einmündung Pungshausstraße
Hagdornstraße	ganz
Hagelkreuzstraße	ganz
Heiligenstraße	ganz
Hochdahler Straße	von Mittelstr. bis Einmündung Hagdornstr./ Hummelsterstr.
Hoffeldstraße	von Gerresheimer Str. bis Ein- mündung Augustastr./ Hag- dornstr.
Kirchhofstraße	ganz
Klotzstraße	ganz
Kolpingstraße	ganz
Markt	ganz
Marktstraße	ganz
Mettmanner Straße	von Mühlenstr. bis Einmündung Hagdornstr.
Mittelstraße	ganz
Mühlenstraße	ganz
Neumarkt	ganz
Paul-Spindler-Straße	ganz
Pungshausstraße	von Einmündung Grünstr. bis Bundesbahnlinie D'dorf-Solin- gen
Südstraße	ganz
Schulstraße	ganz
Schwanenstraße	ganz
Walder Straße	von Mittelstr. bis Einmündung Grünstraße

von der Stadtgrenze im Osten entlang der Elberfelder Straße einschließlich dieser Straße, entlang der nördlichen Grenze des Bestattungsbezirkes für den Hauptfriedhof und entlang der nördlichen Grenze des Bestattungsbezirks für den Südfriedhof bis zur westlichen Stadtgrenze.

2. Bestattungsbezirk Südfriedhof

Der Bestattungsbezirk Südfriedhof umfaßt die Gebiete Hilden-Süd und Hilden-Ost. Seine Grenze verläuft

südlich der Elberfelder Straße, von der Stadtgrenze im Osten bis zur Berliner Straße, entlang der südlichen Grenze des Bestattungsbezirks für den Hauptfriedhof bis Hofstraße, einschließlich dieser Straße, ab Hofstraße südlich entlang der Bahnlinie Hilden-Ohligs bis zur Bahnlinie Hilden-Opladen und östlich entlang dieser Bahnlinie bis zur Itter, in westlicher Richtung südlich entlang der Itter bis zur Stadtgrenze im Westen.

3. Bestattungsbezirk Nordfriedhof

Der Bestattungsbezirk Nordfriedhof umfaßt das übrige nördliche und westliche Stadtgebiet. Seine Grenze verläuft

Verzeichnis

über die zur Bepflanzung der Grabbeete auf den
Friedhöfen der Stadt Hilden zu verwendenden
Pflanzen
-Pflanzenliste-
- zu § 29 Abs. 1 der Friedhofssatzung -

a) Koniferen: (Nadelgehölze)

Abies balsamea "Nana" (Zwergbalsamtanne)
Chamaecyparis obtusa "Nana gracilis" (Muschel-
zypresse)
Chamaecyparis lawsoniana "Minima
Glauc" (Kissenzypresse)
Juniperus communis "Hibernica" (Säulenwachol-
der)
Juniperus communis "Hornibrookii" (Kriech. Hei-
de, Wacholder)
Juniperus horizontalis (Teppichwacholder)
Microbiota decussata (Fächerwacholder)
Picea abies "Inversa" (Hängefichte)
Picea glauca "Conica" (Zuckerhutfichte)
Pinus mugo "Mops" (Krummholzkiefer)
Pinus mugo "Pumilo" (Zwergkiefer)
Taxus baccata "Adpressa"(Eibe)
Taxus baccata "Fastigiata"(Säuleneibe)
Taxus baccata "Repandens"(Kisseneibe)
Taxus cuspidata "Nana"(Jap. Zwergkiebe)
Thuja occidentalis "Danica"(Kugel-Lebensbaum)
Thuja occidentalis "Tiny Tin"(Lebensbaum)

b) Laubgehölze und Immergrüne

Acer japonicum(Japan. Ahorn)
Acer palmatum in Sorten(Fächerahorn)
Andromeda glaucophylla(Rosmarinheide)
Arctostaphylos uva - ursi(Bärentraube)
Aucuba jap. "Variegata"(Aucube)
Berberis buxifolia "Nana"(Polsterberberitze)
Berberis candidula u. Sorten(Kissenberberitze)
Berberis gagnepainii "Klugowski"(Immergrüne Ber-
beritze)
Buxus sempervirens var. arbo-
rescens(Buchsbaum)
Calluna vulgaris u. Sorten(Heidekraut)
Caryopteris clandonensis(Bartblume)
Corylopsis pauciflora(Scheinhasel)
Cornus canadensis(Teppich-Hartriegel)
Cytisus - Zwergformen(Kriechginster)
Daphne mezereum(Seidelbast)
Erica carnea in Sorten(Echte Grauheide)
Euonymus fortunei i. Sorten(Kriechspindel)
Gaultheria procumbens(Teppichbeere)
Gaultheria shallon(Teppichbeere)

Genista, alle Arten(Ginster)
Hedera helix u. Sorten(Efeu)
Hypericum calycinum(Johanniskraut)
Ilex crenata u. Sorten(Japan.-Stechpalme)
Kalmia, versch. Arten(Lorbeerroslein)
Lavandula, alle(Lavendel)
Leucothoe catesbaei(Lorbeerkrüglein)
Magnolia stellata(Sternmagnolie)
Mahonia aquifolium(Mahonie)
Pachysandra terminalis (Dickmänn-
chen/Schattengrün)
Pernettya mucronata in Sorten(Torfmyrte)
Pieris floribunda(Lavendelheide)
Pieris japonica(Schattenglöcken)
Potentilla fruticosa in Sorten(Fingerstrauch)
Prunus triloba(Mandelbäumchen)
Rhododendron catawiense-Hybriden, nur schwach-
wachsende!
Rhododendron wardii-Hybriden
Rhododendron repens-Hybriden u. Sorten
Rhododendron hirsutum(Steinrose)
Rhododendron impeditum-Hybriden in Sorten
Rhododendron praecox
Rhododendron obtusifolium in Sorten (Diamant-
Azaleen)
Rhododendron mollis in Sorten(Azalee)
Skimmia japonica(Skimmie)
Spirea japonica "Little Princess"(Zwergspiere)
Viburnum carlesii(Duftschneeball)
Viburnum davidii(Kissenschneeball)

c) Bodenbedeckende Pflanzen:

Acaena microphylla(Stachelnüsschen)
Cotula potentillina(Fliedermoos)
Cotula squalida(Fliedermoos)
Dryas suendermannii(Silberwurz)
Enonymus fortunei in Sorten(Kriechspindel)
Hedera helix(Efeu)
Hypericum calycinum (Dickmännchen)
Pachysandra terminalis (Schattengrün)
Sagina subulata (Sternmoos)
Saxifraga in Sorten (Steinbrech)
Sedum in Sorten (Fetthenne)
Thymus serpyllum (Thymian)
Vinca minor (Immergrün)
Waldsteinia ternata (Waldsteinie)

Darüber hinaus sind noch viele andere Stauden als
Bodendecker geeignet. Bezüglich der Auswahl an
Stauden, Gräsern und Farnen werden keine Ein-
schränkungen gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofssatzung) vom 20.06.1996 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 20.06.1996 nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 20.06.1996 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 20.06.1996

Günter Scheib

Bürgermeister

10. Amtliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), jeweils in den z.Z. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 19.06.1996 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hilden und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie die Inanspruchnahme von Leistungen des Friedhofsamtes werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Gebührensatzung gehörenden Gebührentarif. Die §§ 10 (Abs. 4), 12 (Abs. 6), 20

(Abs. 6), 26 (Abs. 2) und 27 (Abs. 2) der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofssatzung) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. Grundlage für die Gebührensatzung ist der Gebührentarif, der zum Zeitpunkt der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung des Friedhofs in Kraft ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühr.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren für die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen ist verpflichtet:
 1. der Antragsteller,
 2. in wessen Interesse die Benutzung erfolgt,
 3. wer sie durch eine vor dem Friedhofsamte der Stadt abgegebene oder diesem mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 4. wer für die Gebührenschaft eines anderen oder selbst kraft Gesetzes haftet oder wer nach der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Leichenwesen vom 7.8.1980 (GV NW S. 756/SGV NW 2127) bestattungspflichtig ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 222, 227 Abs. 1 und 234 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (AO 1977) gemäß § 12 KAG NW - in den jeweils gültigen Fassungen - sinngemäß. Bedeutet die Heranziehung zu den Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte, so können die Gebühren gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5

Gebühren bei Zurücknahme von Aufträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung der Friedhöfe oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen wurde, werden 25% der Gebühren, mindestens jedoch 50,-- DM, erhoben.

§ 6

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.1.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.3.1960 (GV NW S.47/SGV NW 303) in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.7.1957 (GV NW S. 126/SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 1996 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 9.2.1979 in der zuletzt gültigen Fassung einschließlich des dazugehörigen Gebührentarifs außer Kraft.

**Gebührentarif
zur Gebührensatzung für die Friedhöfe
der Stadt Hilden vom 20.06.1996**

<u>Tarif- stel- le/Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr DM</u>
	Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstellen	
1	Reihen- u. Wahlgräber	
1.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	441,--

1.1.2	anonym e Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	441,--
1.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	816,--
1.2.2.	anonym e Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	816 ,--
1.3	Wahlgräber - je Stelle (30 Jahre Nutzungsrecht)	2.930,--
1.4	Wahlgräber als Tiefgräber- je Stelle -(30 Jahre Nutzungsrecht)	4.155,--
1.5	Nachträgliche Herrichtung für jedes Jahr einer Wahlgrabstelle als der Rest Tiefgrab nutzungsdauer (aufgerundet auf volle Jahre) 1/60 der Gebühr nach Tarif-Nr . 1.3	
2	Urnengräber	
2.1.1	Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	395,-
2.1.2	anonym e Urnenreihengräber	395,--
2.2	Urnenwahlgräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	2.343,--
3.	Sonstige Erwerbskosten	die jeweils volle Gebühr nach Tarif- stelle 1
3.1	Wiedererwerb	Unter Beachtung der Ruhezeit (§ 11 der Friedhofssatzung) für jedes Jahr der Verlängerung (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3 bzw. 1.4
3.2	Verlängerung des Nutzungsrechts	

<u>Tarif- stel- le/Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr DM</u>
3.3	Hinzuerwerb einer Grabstelle gemäß § 15 Abs. 2 der Friedhofssatzung	Unter Beachtung des Nutzungsrechts an der bereits innehabenden Grabstelle für jedes Jahr der Nutzungsdauer (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3 bzw. 1.4
3.4	Umschreibung des Nutzungsrechts	Neuregelung in der Tarifstelle Sonstige Gebühren
4.	Grabbereitung: (Eingeschlossen sind Grabanfertigung, Grabausschmückung, Grab-schließung und Kranzüberführung)	
4.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr- Kindergräber -	97,--
4.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre	339,--
4.3	Wahlgräber für Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr - Kindergräber - auch bei Anfertigung eines Tiefgrabes -	97,--
4.4	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre	509,--
4.5	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre als Tiefengrab	582,--
4.6	Urnen-Reihengräber	48,--
4.7	Urnen-Wahlgräber	48,--
4.8	Für Aschebeisetzungen in für Erdbestattungen bestimmte Wahlgräber	48,--
4.10	Tieferlegung von Gebeinen bei nachträglicher Herrichtung einer Wahl-grabstätte als Tiefgrab	Gebühr nach Tarif-Nr.5.2 und 4.11 je-weils in voller Höhe
4.11	Zwei gleichzeitige Sargbeisetzungen in einem Tiefgrab	Gebühr nach Tarif-Nr.4.5
5	Ausgrabungen/Umbettungen	
5.1	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr vor Ablauf der Ruhezeit	699,--
5.2	Personen über 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit	2.098,--
5.3	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr nach Ablauf der Ruhezeit	437,--
5.4	Personen über 5 Jahre nach Ablauf der Ruhezeit	787,--
5.5	Urnen	219,--

5.6	Wiederbeisetzung auf Friedhöfen der Stadt Hilden In den Gebühren sind die Kosten für Gebeinsärge und für an Grabanlagen entstehende Schäden sowie Gestellung von Hilfskräften nicht enthalten.	Gebühr nach Tarif-St. 4
6.	Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen jeglicher Art	
6.1	Reihengräber	15,--
6.2	Wahlgräber - je Stelle -	25,--
6.3	Genehmigungen von Einfassungen im alten Teil des Stadtfriedhofes	20,--
7.	Sonstige Gebühren	
7.1	Umschreibung des Nutzungsrechts	30,--
7.2	Gestellung von Sargträgern je Träger	47,--
7.3	entfällt	
7.4	entfällt	
7.5	Benutzung der Leichenzelle in besonderen Fällen (einschl. evtl. Ausschmückung der Zelle) pro Tag	143,--
	a.) wenn die Beisetzung nicht auf einem Kommunalfriedhof der Stadt Hilden erfolgt b.) für aufgefundene Leichname ohne Zuordnung c.) in sonstigen mit b.) vergleichbaren Fällen	
7.6	Benutzung und Ausschmückung der Trauerhalle mit Nutzung der Orgel einschließlich Benutzung der Leichenzelle	590,--
7.7	Annahme eines Sarges ohne Zellenbenutzung	ist mit Tarif Nr. 7.2 abgedeckt

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung vom 20.06.1996 für die Friedhöfe der Stadt Hilden wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis gem. § 4 Abs. 6 GO NW i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.08.1984 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 GO NW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW (GO NW) kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden; es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 20. Juni 1996
Günter Scheib
Bürgermeister

11. Amtliche Bekanntmachung über lose Grabsteine an Wahlgrabstätten auf dem Hauptfriedhof.

Nach der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 01.08.1996 sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen, dauernd in gutem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der/die Nutzungsberechtigte.

Bei den nachstehend aufgeführten Grabstätten, bei denen sich die Grabsteine von den Fundamenten bzw. Sockeln gelöst haben, konnten entweder die Anschriften der Nutzungsberechtigten oder evtl. Angehörige nicht ermittelt werden.

Die Grabmale werden auf der Grundlage des § 26 der Friedhofssatzung entfernt und zwar 3 Monate nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung. Die Verpflichtung, die Grabsteine aufzubewahren, besteht seitens der Stadt nicht.

Hilden, den 12.7.1996
Dr. Göbel
Stadtdirektor

12. Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zur Landwirtschaftskammer Rheinland am 23. Oktober 1996

Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11.02.1949 (GV NW S. 53), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.1992 (GV NW S. 284), in Verbindung mit § 4 der Hauptsatzung der Landwirtschaftskammer Rheinland vom 21.01.1991 (Landwirtschaftliche Zeitschrift Rheinland, Amtsblatt der Landwirtschaftskammer Rheinland, 1991, Heft Nr. 6, Seite 69) scheiden im Jahre 1996 aus der Landwirtschaftskammer Rheinland u.a. die Mitglieder des Wahlbezirks Mettmann, bestehend aus dem Kreis Mettmann und den kreisfreien Städten

Düsseldorf, Duisburg, Essen, Mülheim/Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal, aus			
ihrem Amt aus.	18 a	10	1 u. 2
Abrecht			
Es sind 6 Mitglieder und 6 Ersatzmitglieder neu zu wählen. Gewählt wird durch Briefwahl.			
Niepenberg, Walter	46	1	66, 67, .
Die Landwirtschaftskammer Rheinland hat den Tag			
und die Uhrzeit, bis zu denen die Wahlbriefe mit den			
Schumacher, Mathil	11	2	8, 9 u. 10
Stimmzetteln zur Wahl der Mitglieder beim Wahlleiter eingegangen sein müssen (Wahltermin) auf			
Steiner, Elisabeth	42	6	19 u. 20

Mittwoch, den 23. Oktober 1996, 15.00 Uhr

festgesetzt. Der Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter hat mich zum Wahlleiter für den Wahlbezirk Mettmann bestimmt (§ 8 Abs. 1 Satz 2 des o.a. Gesetzes).

Aufgrund des § 9 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (LK Wahlordnung) vom 28.12.1989 (GV NW 1990 S. 6) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für den Wahlbezirk Mettmann auf.

Ich weise hierzu auf folgendes hin:

1. Zu wählen sind 4 Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder aus der Wahlgruppe 1 sowie 2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder aus der Wahlgruppe 2 (Zugehörigkeit zu den Wahlgruppen vgl. unter Ziffer 2).

Wählbar ist jede wahlberechtigte natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit dem 23.10.1995 ununterbrochen im Landwirtschaftskammerbezirk wohnt, es sei denn, daß sie infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur

Bekleidung öffentlicher Ämter oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

2. Wahlberechtigung (§ 5 der LK-Wahlordnung)

2.1 Wahlgruppe 1

Wahlberechtigt in der Wahlgruppe 1 sind

- a) Natürliche Personen, die als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter, -einen landwirtschaftlichen Betrieb oder -in ähnlicher Weise ein landwirtschaftliches Grundstück bewirtschaften, wenn für den Betrieb oder das Grundstück Umlagepflicht besteht oder wenn die bewirtschafteten Flächen mindestens 2 ha, im Falle der forstlichen Nutzung mindestens 10 ha und im Falle der gartenbaulichen Nutzung mindestens 0,5 ha groß sind,
- b) die mittätigen Ehegatten der nach Buchstabe a) Wahlberechtigten und die bei diesen voll mitarbeitenden, einschl. der in der Berufsausbildung befindlichen Familienangehörigen.

Wahlberechtigte in der Wahlgruppe 1 ist auch eine juristische Person, die seit mindestens drei Monaten im Wahlbezirk einen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 3 des o.a. Gesetzes bewirtschaftet. Für juristische Personen ist ein gesetzlicher Vertreter oder der Bevollmächtigte wahlberechtigt.

2.2 Wahlgruppe 2

Wahlberechtigt in der Wahlgruppe 2 sind die hauptberuflich in landwirtschaftlichen Betrieben tätigen, einschl. der in der Berufsausbildung befindlichen Arbeitnehmer, soweit sie nicht der Wahlgruppe 1 angehören.

2.3 Weitere Voraussetzungen für Personen beider Wahlgruppen

Voraussetzung für die Wahlberechtigung ist, daß die Personen am Wahltag

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) geschäftsfähig sind,
- c) die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Vertragsstaates im Sinne des Europäischen Niederlassungsabkommens besitzen und die Voraussetzungen des Artikels 18 des Europäischen Niederlassungsabkommens erfüllen,

- d) mindestens seit 3 Monaten ununterbrochen im Wahlbezirk ansässig sind.

Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die in Folge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheit zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet, über deren Grundstücke ein Zwangsverwaltungs- oder Zwangsversteigerungsverfahren oder denen gegenüber aufgrund der Landbewirtschaftungsordnung die Verwaltung durch einen Treuhänder, die Verpflichtung zur Verpachtung oder die Zwangsverpachtung angeordnet worden ist.

3. Wahlvorschläge

- 3.1 Die Wahlvorschläge sind nach dem Muster der Anlage 4 der LK-Wahlordnung getrennt für die Wahl der Wahlgruppe 1 und für die Wahl der Wahlgruppe 2 in Form von Listen einzureichen und müssen

- für die Wahlgruppe 1 die Namen von mehr als 8 und
- für die Wahlgruppe 2 die Namen von mehr als 4

Wahlberechtigten und wählbaren Bewerbern enthalten.

Die Bewerber sind mit Namen und Vornamen, Geburtstag, Geburtsort, ausgeübtem Beruf und Anschrift so deutlich zu kennzeichnen, daß über ihre Person kein Zweifel besteht. Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sind nach § 4 Abs. 3 des eingangs zitierten Gesetzes Frauen angemessen zu berücksichtigen. Die Wahlvorschläge müssen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes für die Wahlgruppe 1 müssen durch zwei Bevollmächtigte Vertreter, andere Wahlvorschläge für die Wahlgruppe 1 von mindestens 75 der im Wahlbezirk in der Wahlgruppe 1 Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge der Industriegewerkschaft Bauen - Agrar-Umwelt, Landesverbände Nordrhein und Westfalen - für die Wahlgruppe 2 müssen durch zwei bevollmächtigte Vertreter, andere Wahlvorschläge für die Wahlgruppe 2 von min-

destens 50 der im Wahlbezirk in der Wahlgruppe 2 Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

3.2 Mit jedem Wahlvorschlag sind einzureichen:

- a) die schriftliche Erklärung der Bewerber nach dem Muster der Anlage 5 der LK-Wahlordnung, das sie nach § 6 des Gesetzes wählbar sind und der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) die Bescheinigung des Gemeindedirektors, daß die Bewerber nach seiner Kenntnis im Wahlbezirk wahlberechtigt und wählbar sind,
- c) bei der Unterzeichnung durch Vertreter eines Landwirtschaftsverbandes oder der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Landesverbände Nordrhein und Westfalen - der Nachweis der Bevollmächtigung,
- d) bei Wahlvorschlägen, die nicht unter Buchstabe c fallen, die Bescheinigung des Gemeindedirektors, daß die Unterzeichner nach seiner Kenntnis im Wahlbezirk wahlberechtigt und wählbar sind.

Die Bescheinigungen nach Buchstabe b) und d) sollen mindestens eine Woche vor der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge beantragt werden.

- 3.3 In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter bezeichnet werden, die möglichst am Sitz des Wahlleiters wohnen sollen. Sie sind berechtigt, mit dem Wahlleiter und dem Wahlausschuß zu verhandeln sowie den Wahlvorschlag zurückzunehmen. Fehlt diese Bezeichnung, gelten die Unterzeichner der Reihenfolge nach als Vertrauensperson und Stellvertreter.

Die Wahlvorschläge sind bis

spätestens Donnerstag, den 5.9.1996, 12.00 Uhr

beim Wahlleiter des Bezirks Mettmann, Kreisverwaltung Mettmann, Goethestraße 23, Zimmer 870, einzureichen.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den vorstehend genannten Bestimmungen, die im übrigen bei der Landwirtschaftskammer Rheinland, Endenicher Allee 60, 53115 Bonn, und beim Wahlleiter eingesehen werden können.

Mettmann, 26.7.1996
Der Oberkreisdirektor
als Wahlleiter
des Wahlbezirks Mettmann
für die Wahlen zur
Landwirtschaftskammer Rheinland